

Qualifizierungschancengesetz

Mit diesem Gesetz sollen Beschäftigte fit für die Zukunft gemacht werden. Arbeitgeber und Beschäftigte profitieren durch das Gesetz von geringeren Fortbildungs- und Lohnkosten. Die Förderung beträgt je nach Betriebsgröße und Maßnahme sogar bis zu 100%!

Voraussetzungen:

- Maßnahme muss mind. 160 UE umfassen und
- bei einem externen, zertifizierten Träger stattfinden

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/weiterbildungs-qualifizierungsoffensive

Weiterbildungsstipendium

Das Weiterbildungsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) fördert engagierte Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei der weiteren Qualifizierung. Das Stipendium kann für berufsbezogene Weiterbildung genutzt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sbb-stipendien.de

Werbungskosten

Arbeitnehmer/innen können Aufwendungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Weiterbildung grundsätzlich als Werbungskosten steuerlich absetzen

Persönliche Beratung mit Terminvereinbarung

Kontakt:

Cerstin Adam-Klitzing,
Tel. 0711/1873-724
cerstin.adam@vhs-stuttgart.de

Gina Schmid,
Tel. 0711/1873-722
gina.schmid@vhs-stuttgart.de

Sie finden uns in der vhs-Geschäftsstelle
Fritz-Elsas-Str. 46/48
70174 Stuttgart-Stadtmitte
(Stadtbahnhaltestelle Berliner Platz/Hohe Straße)

vhs-Beratungszentrum – Ihr kostenloser Bildungswegweiser

Lassen Sie sich von uns unverbindlich, kostenfrei und trägerneutral beraten.
www.vhs-stuttgart.de/beratungprojekte/beratung/

Stand: Januar 2020



www.facebook.com/vhsstuttgart
www.instagram.com/vhs_stuttgart

volkshochschule stuttgart
Fritz-Elsas-Straße 46-48
70174 Stuttgart
info@vhs-stuttgart.de
www.vhs-stuttgart.de



FINANZIELLE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR IHRE BERUFLICHE WEITERBILDUNG

volkshochschule stuttgart
www.vhs-stuttgart.de



Wissen trägt Früchte

Aufstiegs-BAföG

Das Aufstiegs-BAföG kann auch für Lehrgänge auf IHK- Weiterbildungsprüfungen beantragt werden, die mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen, stattfinden. Gefördert werden die Lehrgangs- und (IHK-) Prüfungsgebühren. Für ausländische Staatsbürger/innen gelten besondere Voraussetzungen nach § 8 AFBG. Voraussetzungen sind die Prüfungszulassung und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Alters- Einkommens- oder Vermögensgrenzen gibt es nicht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden 40 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren rückzahlungsfrei gewährt. Über die Restsumme kann man ein zinsgünstiges Bankdarlehen über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) aufnehmen. Bei erfolgreicher Prüfung werden zusätzlich 40 % der Tilgungssumme erlassen. Informationen und Antragsformulare finden Sie unter

www.aufstiegs-bafog.de

Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums. Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig und für die gesamte Dauer des Studiums. Weitere Informationen finden Sie unter

www.sbb-stipendien.de

Baden-Württemberg-Stipendium für Berufstätige

Mit diesem Stipendium können junge Berufstätige mit einer abgeschlossenen, nicht-akademische Berufsausbildung Einblicke in die Arbeitsweise und betrieblichen Strukturen von Unternehmen im Ausland gewinnen. Weitere Informationen finden Sie unter

www.sbb-stipendien.de

Bildungsprämie – Prämien- und Spargutschein

Mit der Bildungsprämie übernimmt der Staat die Hälfte Ihrer Weiterbildungskosten – max. 500 EUR. Um einen Prämiegutschein zu beantragen, müssen Sie

- mind. 15 Stunden/Woche erwerbstätig sein oder sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden
- ein zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 20.000 EUR (bzw. 40.000 EUR bei gemeinsam Veranlagten) haben

Den Spargutschein können Sie nutzen, wenn Sie über ein gefördertes Ansparguthaben nach Vermögensbildungsgesetz verfügen. Er ermöglicht die vorzeitige Entnahme angesparten Guthabens, ohne dass dadurch die Arbeitnehmersparzulage verloren geht. Weitere Informationen finden Sie auch unter

www.bildungspraemie.info

Bildungszeitgesetz

Bildungszeit ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich fünf Arbeitstage pro Jahr. Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die volkshochschule stuttgart ist als Träger von Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes anerkannt.

Alle Informationen zum Thema Bildungszeitgesetz sowie Formulare zur Antragstellung finden Sie unter

www.bildungszeit-bw.de

ESF-Fachkursförderung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit dem Programm zur Fachkursförderung die überbetriebliche berufliche Weiterbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Teilnehmer/innen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 % (Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bzw. 50 % (Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben) sowie 70% für Teilnehmende ohne Berufsabschluss. Wenn ein ausländischer Abschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt ist, wird die Voraussetzung „ohne Berufsabschluss“ ebenfalls erfüllt.

Voraussetzungen:

- Sie müssen Beschäftigte/r in einem Unternehmen in Baden-Württemberg sein oder Ihr Wohnort muss in Baden-Württemberg sein oder
- Existenzgründer/in, Unternehmer/in, Freiberufler/in in Baden-Württemberg oder
- Gründungswillig mit einem Wohnsitz in Baden-Württemberg oder
- Wiedereinsteiger/in mit Wohnsitz in Baden-Württemberg
- Der Fachkurs muss mind. 8 Unterrichtseinheiten umfassen

Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Website www.vhs-stuttgart.de/beratungprojekte/beratung/finanzierung-und-foerderung/